



Neues aus Umweltrecht und Management

■ **Novellierung des Energiesteuerrechts beschlossen- Steuererleichterungen nur noch gegen Nachweis eines Energie- oder Umweltmanagementsystems und mit jährlichen Energieeinsparungen.**

Der Bundestag hat am Abend des 8. November 2012 die Neufassung des Energie- und Stromsteuergesetzes beschlossen. Wie bereits im letzten Arqum aktuell angekündigt, wird der Spitzenausgleich nun bis 2022 fortgeschrieben. Eine Neuregelung war nötig, weil die EU diese Steuererleichterungen aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nur noch bis Ende 2012 gewährt hatte. Die Forderung der EU, dieses Privileg an Gegenleistungen der Industrie zu knüpfen, wird ab dem 1.1.2013 umgesetzt. Unternehmen müssen ab dem Antragsjahr 2013 nachweisen, dass sie mit der Einführung eines Energiemanagementsystems nach ISO 50001 oder eines Umweltmanagementsystems nach EMAS begonnen haben. Die zwischenzeitlich diskutierte Anerkennung der ISO 14001 als gleichwertiges System wurde nicht übernommen. Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU, bis 250 Mitarbeiter und 50 Mio Euro Umsatz) gibt es Erleichterungen. Sie müssen ab dem Antragsjahr 2013 nachweisen, dass sie sich einem Energieaudit nach der seit Oktober 2012 gültigen DIN 16247-1 unterzogen haben bzw. damit begonnen haben. Viele der von Arqum angebotenen Projekte wie LEEN, ÖKOPROFIT, KLIMA-effizient oder EcoFit erfüllen bereits heute einen Großteil dieser Anforderungen. Das neue Gesetz sieht hierzu eine Verordnung vor, in der festgelegt wird, unter welchen Bedingungen entsprechende Projekte als gleichwertig anerkannt werden.

Für das Antragsjahr 2015 gilt für alle Unternehmen, dass die genannten Managementsysteme bis spätestens 31.12.2015 zertifiziert bzw. abgeschlossen sein müssen. Darüber hinaus müssen ab 2015 verbindliche Einsparziele erreicht werden. Für das Energie-Bezugsjahr 2013 müssen Einsparungen in Höhe von 1,3 % in Bezug auf die durchschnittliche Energieintensität der Jahre 2007 bis 2012 nachgewiesen werden, damit der Spitzenausgleich in vollem Umfang gewährt wird. Hierbei gilt jedoch eine sog. Glockenregelung für die gesamte deutsche Industrie, so dass ein Einzelnachweis von Unternehmen nicht erfolgen muss.

■ **Förderprogramme für Energieeffizienz – Zuschüsse bis zu 30% für Energieeffizienzmaßnahmen, demnächst auch für Energiemanagement- und Energiecontrolling**

Der Gesetzgeber fordert nicht nur intensivere Aktivitäten für Energieeffizienz, er fördert sie auch. Seit dem 1. Oktober 2012 ist ein neues Förderprogramm für Investitionen in energieeffiziente Querschnittstechnologien verfügbar. Hier können KMU und größere Unternehmen (bis 500 Mitarbeiter und einem Umsatz von 100 Mio. Euro) Zuschüsse erhalten, wenn sie in energiesparende Antriebe, Pumpen, Druckluftsysteme, raumluftechnische Anlagen oder Wärmerückgewinnungen investieren. Gefördert werden 30 % (KMU) bzw. 20% (größere Unternehmen) der Investitionen bei einem maximalen Investitionsvolumen von EUR 30.000,-. Noch höher ist die Förderung der „systemischen Optimierung“. Hier wird auf Grundlage eines unternehmensindividuellen Konzepts der Ersatz und die Erneuerung von mindestens zwei Querschnittstechnologien gefördert. Die Förderung beträgt je nach Unternehmensgröße und erreichten Energieeinsparungen bis zu 30% des Investitionsvolumens. Dieses muss mindestens 30.000 Euro betragen. Die Förderhöhe ist auf 100.000,- Euro begrenzt.

Freimuth Energie- und Wasser-Technik Frank Pelzer e.K., Zum Quellenpark 31, 65812 Bad Soden

☎ (06196) 6 54 27 41, ☎ (06196) 6 54 27 40, home: www.spare-h2o.de, email: info@spare-h2o.de

UID: DE114299530, Amtsgericht Königstein i. Ts. HRA 2708, Frankfurter Volksbank, BLZ 501 900 00, Konto 1.0741.05



Voraussetzungen für die Förderung sind nachgewiesene Energieeinsparungen von mindestens 25 % sowie eine vorausgegangene Energieanalyse zur Festlegung der erforderlichen Maßnahmen. Auch die Energieanalyse wird mit bis zu EUR 3.000,- gefördert.

Keine neuen Informationen gibt es hingegen zur Förderung von Energiemanagementsystemen. Nach unseren Informationen ist weiterhin geplant, dass die Richtlinie zum 1.1.2013 in Kraft tritt. Der im Juli 2012 veröffentlichte Entwurf des Bundeswirtschaftsministeriums sieht unter anderem einen Zuschuss zur Zertifizierung von Energiemanagementsystemen und der Anschaffung von Messtechnik von bis zu 8.000,- Euro vor. Für den Erwerb von Software für Energiemanagementsysteme sind bis zu 4.000,- Euro vorgesehen. Das besondere an der Förderrichtlinie ist, dass die Förderung nach aktuellem Stand nicht auf KMU begrenzt ist, sondern für alle Unternehmen mit Sitz in Deutschland gelten soll. Lediglich Unternehmen, die dem Spitzenausgleich unterliegen oder deren EEG-Umlage begrenzt ist, sollen nicht antragsberechtigt sein.

■ **Trinkwasserverordnung erneut novelliert – Entschärfung der Anforderungen an Legionellenuntersuchungen**

Die erst zum 1.11.2011 novellierte Trinkwasserverordnung wurde erneut überarbeitet. Der Bundesrat hat dazu am 12.10.2012 beschlossen, dass die erstmalige Legionellenprüfung in Trinkwasseranlagen erst bis zum 31. Dezember 2013 abgeschlossen sein muss. Ursprünglich wäre die Frist am 31.10.2012 abgelaufen. Darüber hinaus sind die Wiederholungsprüfungen nur noch alle drei Jahre durchzuführen. Anlagen zur Trinkwassererwärmung müssen dem Gesundheitsamt auch nicht mehr wie ursprünglich vorgesehen angezeigt werden.